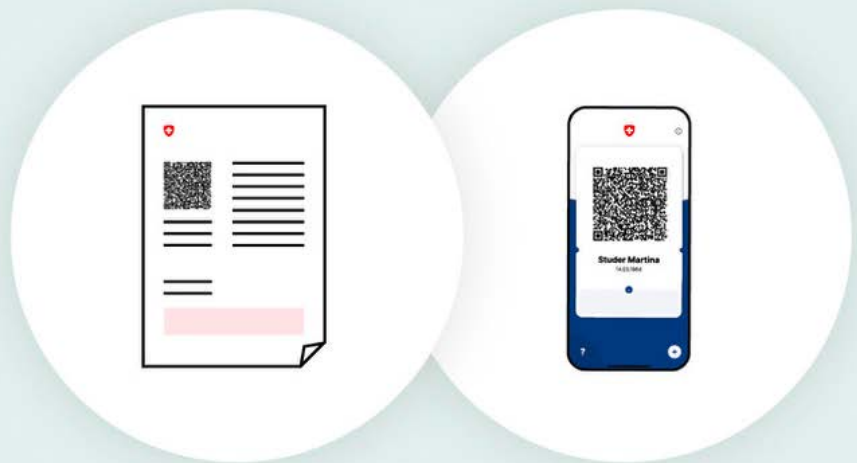


# Covid-Zertifikat

## Dokumentation für Ausstellerinnen und Aussteller



# Inhalt

<b>Covid-Zertifikat kurz erklärt</b>	3
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	4
<b>OTP (One-Time-Password)</b>	6
<b>Die unterschiedlichen Zertifikatstypen</b>	7
Covid-Zertifikat für Geimpfte	7
Voraussetzungen	7
Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung	8
Gültigkeit Covid-Zertifikat für Geimpfte	9
Covid-Zertifikat für Genesene	10
Gültigkeit und Dauer	10
Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung	10
Covid-Zertifikat für Getestete	11
Gültigkeit und Dauer	11
Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung	11
<b>Übermittlungsmöglichkeiten</b>	12
<b>In-App Delivery (Transfer-Code)</b>	13
<b>Weitergehende Informationen und Hilfe</b>	14

# Covid-Zertifikat kurz erklärt



Ein kurzes Erklärvideo zum Covid-Zertifikat-System ist [hier](#) zugänglich.

Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Das Covid-Zertifikat wird auf Anfrage elektronisch oder in Papierform mit einem QR-Code zur Verfügung gestellt, sämtliche auf dem Covid-Zertifikat abgedruckten Informationen sind digital signiert im QR-Code enthalten.

Halterinnen und Halter können ihre QR-Codes scannen und in einer App «COVID Certificate»-App auf ihrem Mobiltelefon speichern. Um das Covid-Zertifikat vorzuweisen, können die Halterinnen und Halter sowohl den Ausdruck als auch die elektronische Version des QR-Codes als PDF oder in der App verwenden. Zur Überprüfung des Covid-Zertifikates müssen die Halterinnen und Halter sich zudem auf Anfrage mit einem Ausweisdokument ausweisen können. So können die Prüferinnen und Prüfer sicherstellen, dass die Identität der geimpften, getesteten oder genesenen Personen mit jener im Zertifikat übereinstimmt. Das Zertifikat Light kann nur vom Halter / von der Halterin direkt in der «COVID Certificate»-App aktiviert und wieder deaktiviert werden. Es gibt keine Möglichkeit für Ausstellerinnen und Aussteller, ein Zertifikat Light auszustellen. Weiterführende Informationen zum Zertifikat Light sind auf folgender [Seite](#) auffindbar.

Der Bund stellt ein IT-System zum Ausstellen, Halten und Prüfen der Covid-Zertifikate zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Bund die Kantone sowie Ausstellerinnen und Aussteller bei der digitalen und postalischen Übermittlung der Zertifikate an die Halterinnen und Halter. Im Laufe des Juni wird eine Lösung zum Versand der Zertifikate und zur digitalen Übertragung in die «COVID Certificate»-App zur Verfügung gestellt.

## **Ausstellung von Zertifikaten:**

Hierbei handelt es sich um eine Web-Applikation zur Ausstellung von Covid-Zertifikaten. In Kürze werden Schnittstellen zur Verfügung gestellt, um Zertifikate direkt aus Ihren vorhandenen Systemen (z.B. HIN) zu generieren. Es liegt in der Hoheit der Kantone, die Ausstellerinnen und Aussteller zu benennen.

## **Haltung von Zertifikaten:**

Die «COVID Certificate»-App ist eine App, welche das Speichern von Covid-Zertifikaten erlaubt. Diese App steht kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung. Mit der App ist es möglich, das eigene Zertifikat selber auf seine Gültigkeit zu überprüfen. Bis Ende Juni wird es zudem möglich sein, Zertifikate direkt in die «COVID Certificate»-App zu erhalten.

## **Prüfung von Zertifikaten:**

Die «COVID Certificate Check»-App ist eine App, welche die Prüfung der Covid-Zertifikate erlaubt. Auch diese App steht kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Bei Fragen zur Ausstellung von Zertifikaten kontaktieren Sie bitte die entsprechende kantonale Stelle.

# Rechtliche Grundlagen

## Kantonale Bezeichnung von Ausstellerinnen und Ausstellern

Die Bezeichnung als Ausstellerinnen oder Aussteller erfolgt durch die Kantone. Ausstellerinnen und Aussteller werden durch den entsprechenden Kanton beaufsichtigt.

## Datenschutz

Das Datenschutzgesetz des jeweiligen Kantons ist zu berücksichtigen. Dieses ist insbesondere bei der Zustellung der Zertifikate zu beachten. Informationen zur Übermittlung erhalten Sie vom Kanton, der Sie als Ausstellerin oder Aussteller bezeichnet. Bitte achten Sie bei der Übermittlung von Zertifikaten darauf, dass diese sicher und unter Einhaltung des Datenschutzes zu den antragsstellenden Personen gelangen.

## Über welche Informationen muss ich verfügen, damit ich ein Covid-Zertifikat ausstellen darf?

Folgende Informationen sind gefordert, um die Ausstellung eines Covid-Zertifikates vorzunehmen.

- Angaben der antragstellenden Person (gemäss Zertifikat)
- Angaben über den jeweiligen Nachweis von Impfung/Testung/Genesung (weiter unten erläutert)
- Ausweisdokument der antragstellenden Person

## Welche Dokumentation wird für die Ausstellung von Covid-Zertifikaten akzeptiert?

Folgende Nachweise werden für die Ausstellung eines **Covid-Zertifikats für Geimpfte** akzeptiert:

1. Entsprechende Dokumentation in Krankengeschichte / Primärdokumentation;
2. Internationale Impfbescheinigung nach dem Muster der [Anlage 6](#) der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 mit Angabe des verabreichten Impfstoffs und mit der Unterschrift und dem Stempel der verantwortlichen Stelle;
3. Bestätigung der vorgenommenen Impfung, die von einem kantonalen Impfzentrum ausgestellt wurde;
4. Impfausweis mit Angabe des verabreichten

Impfstoffs und mit der Unterschrift oder dem Stempel der verantwortlichen Stelle in der Schweiz;

5. Sonstige in- oder ausländische Nachweise, die einem der in den Punkten 1–3 genannten Belege gleichwertig sind.

Bitte beachten Sie, dass in der Dokumentation nebst dem Impfstoff auch das entsprechende Impfschema ([Impfempfehlung](#)) vorhanden ist.

Folgende Nachweise werden für die Ausstellung eines **Covid-Zertifikats für Genesene** akzeptiert:

- Ein Befund, dass sich die Person mit SARS-CoV-2 angesteckt hat. Dieser muss sich auf ein positives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse (PCR-Test) stützen.

Aktuell werden Antigen-Schnelltests von der Schweiz und der EU nicht als Basis für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Genesene akzeptiert. Empfehlen Sie diesen Personen, sich impfen oder testen zu lassen, um ein Covid-Zertifikat zu erhalten. Falls es diesbezüglich Änderungen gibt, wird der Bund entsprechend informieren.

Folgende Nachweise werden für die Ausstellung eines **Covid-Zertifikats für Getestete** akzeptiert:

1. Ein negatives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf SARS-CoV-2 (PCR-Test);
2. Ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard (Antigen-Schnelltest);

**Widerruf von Zertifikaten – In welchem Fall muss oder darf ich ein Covid-Zertifikat widerrufen?**

Die Ausstellerinnen und Aussteller sowie die zuständigen kantonalen Behörden widerrufen ein Covid-Zertifikat auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers, wenn diese oder dieser glaubhaft darlegt, dass:

1. das Zertifikat falsche Angaben enthält, oder
2. wiederholt Fehler bei der Überprüfung der Authentizität, Gültigkeit oder Integrität aufgetreten sind.

Die Ausstellerinnen und Aussteller sind verpflichtet, die von ihnen ausgestellten fehlerhaften Zertifikate auch ohne Antrag unverzüglich zu widerrufen (beispielsweise Tippfehler Name, fehlerhaftes Geburtsdatum).

Weiter müssen Zertifikate widerrufen werden, wenn der darin attestierte Inhalt nicht mehr mit den Vorgaben der Rechtsgrundlagen übereinstimmt.

# OTP (One-Time-Password)

Die OTP (One-Time-Password)-Funktionalität stellt eine zusätzliche Sicherheitskomponente für das Ausstellen von Covid-Zertifikaten auf Ihren Systemen (z.B. HIN) dar.

Nach erfolgreichem Login in die Web-Applikation des Bundes kann das OTP erstellt und anschliessend kopiert werden. Ausstellerinnen und Aussteller, welche aus dem System Zertifikate generieren, kopieren im Anschluss das OTP in ihr Primärsystem. Für die Erstellung von Zertifikaten im Web-Portal des Bundes wird das OTP nicht benötigt.

**Die Gültigkeit des OTP beträgt jeweils 12 Stunden, anschliessend muss dieses neu generiert werden.**

# Die unterschiedlichen Zertifikatstypen

**Hinweis: Einmal ausgestellte Zertifikate können nicht verändert oder aktualisiert werden, ausser bei einer von Seiten System ausgelösten Aktualisierung (beispielsweise angepasste Gültigkeit aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse). Beispiel: Das Covid-Zertifikat einer genesenen Person wird nicht aktualisiert, wenn sich diese Person impfen lässt. Stattdessen wird ein neues Covid-Zertifikat für Geimpfte ausgestellt. Das alte Covid-Zertifikat kann entweder widerrufen werden oder es bleibt bestehen, solange es gültig ist.**

## Covid-Zertifikat für Geimpfte

Das Covid-Zertifikat für Geimpfte ist ein fälschungssicherer Nachweis der Impfung gegen Covid-19. Das Zertifikat muss auf Antrag der geimpften Person ausgestellt werden. Es ist begrüssenswert, wenn Sie die geimpfte Person auf die Unterschiede Covid-Zertifikat und Impfnachweis hinweisen.

## Voraussetzungen

Die aktuelle Empfehlung lautet, ein Covid-Zertifikat für Geimpfte auszustellen, wenn eine vollständige Immunisierung gemäss Impfeempfehlung BAG erreicht wurde. In Sonderfällen (bspw. Ausreise nach der ersten Impfung) kann das Zertifikat trotz unvollständiger Impfserie erstellt werden. Applikationen, welche die Validität von Zertifikaten überprüfen, erkennen eine unvollständige Impfserie (Abbildung im Datenmodell 1/2) und weisen dies entsprechend aus.

Als Grundlage für die Ausstellung dienen die in Ihren Systemen enthaltene(n) Dokumentation(en) sowie weitere unter «Rechtliche Grundlagen» aufgeführte Nachweise.

Folgende Informationen sind auf dem Covid-Zertifikat für Geimpfte ersichtlich:

- Name der Person (übereinstimmend mit Ausweisdokument): Peter Mustermann
- Geburtsdatum: DD.MM.JJJJ
- Krankheit: Covid-19
- Dosis: 2/2 (verabreichte Impfdosis/für vollständige Immunisierung benötigte Impfserie)
- Art des Impfstoffes: z.B. Covid-19 mRNA Vaccine
- Produkt: z.B. COVID-19 Vaccine Moderna
- Hersteller des Impfprodukts: z.B. Moderna Biotech Spain, S.L.
- Datum der letzten Impfung: DD.MM.JJJJ
- Land der Impfung: z.B. Schweiz

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Covid-Zertifikat**  
COVID Certificate

um:uvcl:01:CH:70A1D80EA24284DE842163D6  
Zertifikat erstellt am 03.06.2021 um 11:52  
Certificate created on 03.06.2021 at 11:52

**Impfung**  
Vaccination

Krankheit oder Erreger: Covid-19  
*Disease or agent targeted*

Dosis  
*Nb of dose* 2/2

Art des Impfstoffs  
*Vaccine type* COVID-19 mRNA vaccine

Produkt  
*Product* COVID-19 Vaccine Moderna

Hersteller  
*Manufacturer* Moderna Biotech Spain, S.L.

Impfdatum  
*Date of vaccination* 03.06.2021

Land der Impfung  
*Country of Vaccination* Schweiz  
Switzerland

**Persönliche Daten**  
*Personal data*

Name	Mustermann Max
Geburtsdatum	18.01.1980

Das Covid-Zertifikat wurde herausgegeben durch  
The COVID Certificate was issued by  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Federal Office of Public Health FOPH

Das COVID-Zertifikat ist nur gegen Vorlage eines Ausweisdokuments gültig.  
The COVID certificate is only valid upon presentation of an identity document.

Bewahren Sie dieses Papier sorgfältig auf, auch wenn Sie das Zertifikat in der App gespeichert haben.  
Keep this paper carefully, even if you have saved the certificate in the app.

Nutzen sie das Covid-Zertifikat in Papierform oder mittels App  
Use the COVID Certificate in paper form or within the App

**Infofine Coronavirus - Tel. +41 58 463 00 00**

### Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung

Szenario	Abbildung im Datenmodell	Erklärung
Vollständige Impfserie	2/2	Es werden die Felder «Erhaltene Dosen» und «Erforderliche Dosen» entsprechend ausgefüllt. Wenn die gleiche Anzahl Dosen in beiden Feldern enthalten ist, gilt die Impfserie als vollständig.
Unvollständige Impfserie	1/2	Das Feld «Erhaltene Dosen» enthält eine kleinere Anzahl als das Feld «Erforderliche Dosen». In diesem Fall gilt die Impfserie als unvollständig. Das Zertifikat erlangt derzeit in der Schweiz keine Gültigkeit.
Person hat bereits eine Covid-19 Erkrankung durchgemacht (Genesen)	1/1	Gemäss aktueller <a href="#">Impfempfehlung</a> wird nur eine Impfung für eine Immunisierung benötigt. Das Datenfeld «Erhaltene Dosen» und «Erforderliche Dosen» werden jeweils mit 1 ausgefüllt. Wenn die gleiche Anzahl in beiden Datenfeldern vorhanden ist, gilt die Impfserie als vollständig.
Impfstoffe, für die nur eine Impfung notwendig ist	1/1	Bei allfällig zukünftig zugelassenen Impfstoffen, von denen nur eine Dosis zur erfolgreichen Immunisierung benötigt wird, werden die Datenfelder «Erhaltene Dosen» und «Erforderliche Dosen» jeweils mit 1 ausgefüllt. Wenn die gleiche Anzahl in beiden Datenfeldern vorhanden ist, gilt die Impfserie als vollständig.
Anaphylaktische Reaktion nach erster Impfung	1/2	Ein Zertifikat kann gemäss «Ausstellung bei unvollständiger Impfserie» erstellt werden. Das Zertifikat hat derzeit in der Schweiz keine Gültigkeit.



### Gültigkeit Covid-Zertifikat für Geimpfte

Im Zertifikat berücksichtigte Daten	Beginn der Gültigkeit	Dauer der Gültigkeit
Datum der Impfung: DD.MM.JJJJ	Für eine Impfung mit zwei Dosen: 1. am Tag der Verabreichung der zweiten Dosis (2/2) 2. am Tag der einmaligen Impfung für Personen mit einer zurückliegenden bestätigten Sars-CoV-2-Infektion (1/1).	365 Tage ab Beginn der Gültigkeit
	für eine Impfung mit einer Dosis (Janssen): am 22. Tag nach Verabreichung der einzigen Dosis (1/1) (Impfung + 21 Tage)	

Vaccine or Prophylaxis  
(Impfstoff)

Es ist möglich für die in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe ein Covid-Zertifikat auszustellen.

### Covid-Zertifikat für Genesene

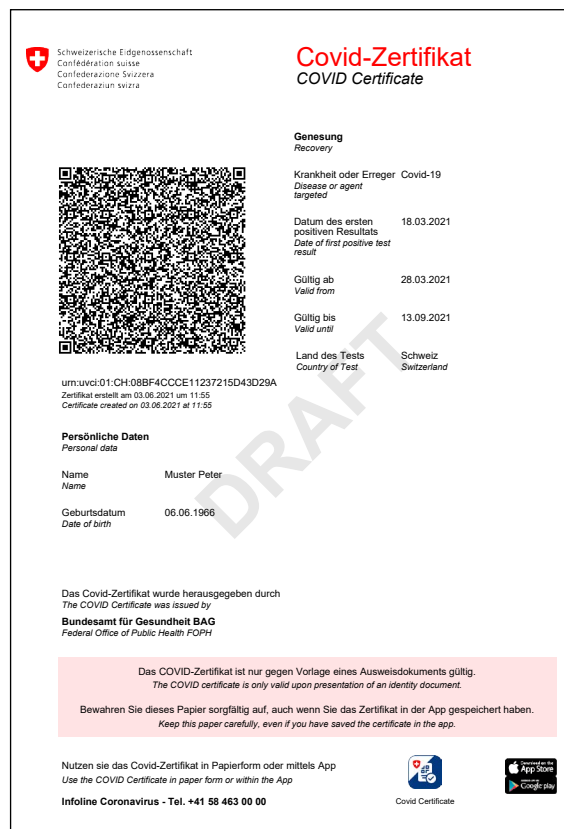
Wem eine SARS-CoV-2-Infektion mittels positivem PCR-Test (molekularbiologische Analyse auf SARS-CoV-2) bestätigt wurde, kann ein Covid-Zertifikat für Genesene beantragen. Ein positives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests **erfüllt** die Voraussetzung für die Beantragung eines gültigen Covid-Zertifikats für Genesene **nicht**.

### Gültigkeit und Dauer

Gültigkeit des Zertifikats beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage (Stand 4.6.2021, Änderungen vorbehalten).

Folgende Angaben sind auf dem Covid-Zertifikat für Genesene enthalten:

- Name der Person (genau übereinstimmend mit Ausweisdokument): Peter Mustermann
- Geburtsdatum: DD.MM.JJJJ
- durchgemachte Krankheit: «Covid-19»
- Datum des ersten positiven Testergebniss
- Beginn der Gültigkeit: DD.MM.JJJJ
- Ende der Gültigkeit: DD.MM.JJJJ



### Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung

Grundsätzlich wird den genesenen Personen empfohlen, ein Covid-Zertifikat über die Webseite des Kantons (Formular) anzufordern.

Szenario	Beschreibung
Betroffene Person war in ärztlicher Behandlung, Ihnen liegt der positive PCR-Test vor. (Aussteller/in Arzt)	An Covid-19 erkrankte Personen, die sich in ärztlicher Behandlung begeben oder begeben haben, können das Covid-Zertifikat ebenfalls direkt bei ihrem behandelnden Arzt anfordern.
Betroffene Person war nicht in ärztlicher Behandlung. Ihnen liegt der positive PCR-Test nicht vor. (Aussteller/in Kanton)	Von Covid-19 genesene Personen, die nicht in ärztlicher Behandlung waren, können über ein Formular auf der Webseite des Kantons ein Covid-Zertifikat bestellen. Anschliessend wird es ihnen per Post zugeschickt.

### Covid-Zertifikat für Getestete

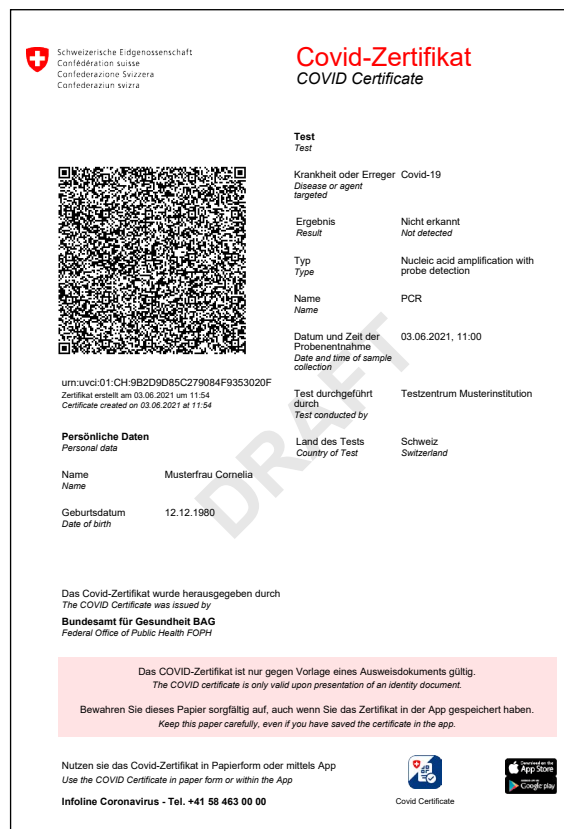
Das Covid-Zertifikat für Getestete kann nur zusammen mit der Anmeldung zum Covid19-Test beantragt werden. Wer ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests (molekularbiologische Analyse auf SARS-CoV-2) oder eines Antigen-Schnelltests (SARS-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard) vorliegen hat, erfüllt die Voraussetzungen für ein Covid-Zertifikat für Getestete.

### Gültigkeit und Dauer

Die Dauer wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt beim PCR-Test 72 Stunden und beim Antigen-Schnelltest 48 Stunden.

Folgende Angaben sind auf dem Covid-Zertifikat für Getestete enthalten:

- Name der Person (übereinstimmend mit Ausweisdokument): Peter Mustermann
- Geburtsdatum: DD.MM.JJJJ
- Krankheit, auf die hin getestet wurde: «Covid-19»
- Art des Tests: «PCR» oder «SARS-CoV-2-Schnelltest»
- Name des Tests (sofern SARS-CoV-2-Schnelltest)
- Hersteller des Tests (sofern SARS-CoV-2-Schnelltest)
- Datum und Uhrzeit der Entnahme der Testprobe: DD.MM.JJJJ HH:MM
- Testergebnis: «negativ»
- Testzentrum oder Institution, wo der Test durchgeführt wurde



### Unterschiedliche Szenarien bei der Ausstellung

Szenario	Beschreibung
PCR-Test	Damit das Zertifikat nach einem negativen PCR-Test so schnell wie möglich verfügbar ist, wird es direkt in die Covid Certificate App ausgeliefert.
Antigen-Schnelltest	Bei Antigen-Schnelltests können die Zertifikate direkt durch die Testinstitutionen ausgestellt werden.
Selbsttest	Für Selbsttests werden keine Zertifikate ausgestellt.

# Übermittlungsmöglichkeiten

Die Ausstellerinnen und Aussteller übermitteln das Covid-Zertifikat rasch und sicher an die antragstellende Person und sind verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Übermittlung oder Aushändigung.

Grundsätzlich gib es folgende Übermittlungs- / Aushändigungsmöglichkeiten für die Zertifikate, wobei in allen Fällen immer die kantonalen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen:

## **Analog**

- Das Zertifikat wird vor Ort bei den Ausstellerinnen und Ausstellern (bspw. Arzt, Apotheke, Impfzentrum) ausgedruckt.
- Das Zertifikat wird per Post durch die Ausstellerinnen und Aussteller oder bis Ende Juni via Massenversand durch die Bundesverwaltung versendet.

## **Digital**

- «Abfotografieren» des QR-Codes vor Ort;
- Scan des QR-Codes in die «COVID Certificate»-App vor Ort;
- In App-Delivery (frühestens ab dem 21. Juni 2021 verfügbar);
- Dem Datenschutz entsprechende kantonale Lösungen (entsprechende Informationen werden vom Kanton zur Verfügung gestellt);
- Dem Datenschutz entsprechende Lösungen von Ausstellerinnen und Ausstellern.

# In-App Delivery (Transfer-Code)

Mit der Funktion In-App Delivery (Transfer-Code) können Ausstellerinnen und Aussteller ein Covid-Zertifikat direkt und ohne zusätzlichen Aufwand in die «COVID Certificate»-App der antragsstellenden Person übermitteln.

Die antragsstellende Person kann ab dem 28.06.2021 in der «COVID Certificate»-App einen sogenannten Transfer-Code generieren, welcher während 7 Tagen gültig ist.

Mit Hilfe dieses eindeutigen Codes kann ein ausgestelltes Covid-Zertifikat direkt in die «COVID Certificate»-App der antragstellenden Person übermittelt werden.

Für Ausstellerinnen und Aussteller gibt es zwei Möglichkeiten den Transfer-Code einzugeben:

- Bei der Generierung von Zertifikaten über das WebUI.
- Bei der Generierung von Zertifikaten über ein Primärsystem wie bspw. Laborsystem.

## **Ablauf**

- Bei der Beantragung des Covid-Zertifikates erstellt die antragsstellende Person in der «COVID Certificate»-App einen Transfer-Code und übermittelt diesen an die Ausstellerinnen und Aussteller (bspw. durch Vorlesen, Zeigen auf der App oder Eintragen in allfälligen Anmeldeformularen).
- Ausstellerinnen und Aussteller erfassen den Transfer-Code zusammen mit den Personalia der antragstellenden Person in ihrem System (WebUI oder Laborsystem).
- Die antragsstellende Person erhält danach das Covid-Zertifikat automatisch und auf sicherem Weg, den datenschutzrechtlichen Richtlinien entsprechend, in die «COVID Certificate»-App übermittelt.
  - Beim WebUI: unmittelbar nachdem Ausstellerinnen und Aussteller die Generierung des Covid-Zertifikates abgeschlossen haben.
  - Beim Laborsystem: unmittelbar nachdem das Laborsystem ein negatives Testresultat festgestellt und die Schnittstelle des Bundes zur Generierung der Covid-Zertifikate angesprochen hat.

# Weitergehende Informationen und Hilfen

- Kantonale Informationsseiten
- Informationen für Gesundheitsfachpersonen  
auf [BAG-Webseite](#)